

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 286-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1113

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wälchli (Obersteckholz, SVP) (Sprecher/in)
Aebi (Hellsau, SVP)
Kummer (Burgdorf, SVP)

Weitere Unterschriften: 29

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.11.2015

RRB-Nr.: 1550/2015 vom 16. Dezember 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme
Punkt 2: Ablehnung
Punkt 3: Annahme



Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. gemeinsam mit den Bewirtschaftenden und den Grundeigentümern Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten auszuarbeiten.
2. Die Kriterien sind so auszugestalten, dass sie keinesfalls einer materiellen Enteignung entsprechen. Das öffentliche Interesse darf nicht höher gewichtet werden, als die durch die Nutzungseinschränkung entstehende Einkommensverminderung der Bewirtschaftenden.
3. Das Ergebnis der Vorlage muss zur Mitwirkung den Grundeigentümern und den Bewirtschaftenden vorgelegt werden.

Begründung:

Dem Vortrag zum Kreditgeschäft Nr. 2015 RRGR 834 zur Sanierung der Wässermatten-Stiftung kann entnommen werden, dass seitens des Regierungsrats wie auch des Stiftungsrats eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten nach Art. 102 des Baugesetzes vorgesehen ist.

Gibt es keine alternative Lösung als eine KÜO? Die JGK beabsichtigt, in enger Zusammenarbeit mit der Wässermattenstiftung diese KÜO auszuarbeiten, wie man dem Vortrag entnehmen kann. Es kann doch nicht sein, dass die direkt Betroffenen bei einem solchen Projekt nicht mitreden können! Schliesslich geht es hier um eine neu verordnete und nicht freiwillige Nutzungseinschränkung und die daraus entstehende Einkommensverminderung. Darum bitte ich den Regierungsrat, diese Forderung zu berücksichtigen.

Begründung der Dringlichkeit: Damit sich die Bewirtschaftenden endlich wieder auf eine faire Entschädigung verlassen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat am 25. November 2015 einer Eventualverpflichtung von CHF 3,75 Mio. zur finanziellen Sanierung der Wässermatten-Stiftung zugestimmt. Dieser Beschluss unterliegt noch dem fakultativen Finanzreferendum.

Bereits im Vortrag zu diesem Geschäft hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass nur die Ausarbeitung einer Kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) eine langfristige rechtlich-organisatorische Sicherung der Wässermatten zu erreichen vermag. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) hat die Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer solchen KÜO schon an die Hand genommen. Noch im Dezember 2015 wird eine entsprechende Projektorganisation geschaffen.

Nach den Vorgaben des kantonalen Baugesetzes (BauG) ist eine KÜO im Verfahren des Erlasses einer "normalen" Überbauungsordnung (Art. 58 ff. BauG) zu erarbeiten. Dabei kommt der Mitwirkung der betroffenen Kreise, der Bevölkerung sowie der betroffenen Gemeinden eine wichtige Bedeutung zu. Daher wird vor dem formellen Beschluss der KÜO durch die JGK zunächst eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Später erfolgt dann eine öffentliche Planauflage mit Einsprachemöglichkeit.

Der Regierungsrat hat immer betont, dass die Erarbeitung der KÜO in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung erfolgen soll. Im Stiftungsrat haben die Bewirtschafter entlang der Langeten bzw. der Rot mit zwei Vertretern bzw. einem Vertreter Einsitz. Ebenso haben die betroffenen Gemeinden im Stiftungsrat einen Vertreter, welcher in einem Turnus unter diesen Gemeinden besetzt wird. Es besteht durchaus Raum, zusätzlich auch eine Vertretung der Grundeigentümer, die ihr Land nicht selber bewirtschaften, in die Projektorganisation einzubeziehen.

Zu Frage 1

Die Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten werden im Zuge des Erlassverfahrens der KÜO erarbeitet. An diesen Arbeiten sollen die Bewirtschaftenden einerseits sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer andererseits direkt beteiligt werden.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat lehnt es ab, das Verfahren zur Erarbeitung der fraglichen Kriterien im Voraus zu präjudizieren. Zunächst müssen die einzelnen Interessen ermittelt werden, bevor die Interessenabwägung erfolgen kann, zumal die Betroffenen in diesen Prozess einbezogen werden und sich notfalls mit Rechtsmitteln wehren können.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Fläche in den Perimeter der KÜO nicht zwingend zu einer Einkommensverminderung führt. Landwirtinnen und Landwirte können dank der Agrarpolitik 2014-2017 des Bundes für viele Wässermatten Landschaftsqualitätsbeiträge beziehen. Die verschiedenen agrarökologischen Programme des Bundes bieten den Landwirten zudem weitere finanziell attraktive Möglichkeiten: Durch die ökologische Aufwertung können zusätzliche Beiträge generiert werden. Gleichzeitig wird so nebst der landschaftlichen auch die ökologische Qualität der Wässermatten verbessert.

Zu Frage 3

Das Erlassverfahren einer KÜO garantiert nebst einer Mitwirkung auch eine öffentliche Planauf-
lage mit Einsprachemöglichkeit während 30 Tagen. Somit ist die Mitwirkung nicht nur der Grund-
eigentümerinnen und Grundeigentümern, der Bewirtschaftenden und der Gemeinden garantiert,
sondern wird auch weiteren betroffenen oder interessierten Kreisen ermöglicht.

Verteiler

- Grosser Rat